



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Bundesamt für Justiz
Bundesministerium der Justiz
z. Hd. [REDACTED]
ausschließlich per E-Mail an
[REDACTED]@bmj.bund.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL Referat12@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 20.03.2024

GESCHÄFTSZ. 12-220 II#0445

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

Bundesamt für Justiz
z. Hd. [REDACTED]
ausschließlich per E-Mail an
[REDACTED]@bfj.bund.de

BETREFF **Beschwerde des Herrn Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe**

HIER Bitte um ergänzende Ausführungen

BEZUG Ihr Schreiben vom 13. Februar 2024 mit GZ: ZA 6
155231#00007#0006#0001

Sehr geehrter [REDACTED], Sehr geehrter [REDACTED],

mit o. g. Schreiben teilen Sie zu Speicherfristen von abgeschlossenen Verfahren zu IFG-Anträgen mit, dass diese grundsätzlich für eine Dauer von zehn Jahren gespeichert und anschließend datenschutzgerecht vernichtet würden. Sie begründen, dass die Aufbewahrungsdauer sich an § 19 der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegR) orientiere und Ihnen vorliegend die festgelegte Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren insbesondere unter dem Aspekt von Folgeansprüchen angemessen erscheine.

Da nach dem Löschkonzept des BfDI (siehe unter https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/AccessForAll/2023/2021_Loeschkonzept-BfDI.pdf?__blob=publicationFile&v=2) abgeschlossene Verfahren zu IFG-Anträgen (hier wurden Ansprüche u. a. nach § 9 Abs. 3 Informationsfreiheitsgesetz berücksichtigt) grundsätzlich



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

nach fünf Jahren gelöscht werden, bitte ich Sie, mich ergänzend in Kenntnis zu setzen, welche Folgeansprüche dies sein können.

Bitte informieren Sie mich auch, ob es bereits abgeschlossene IFG-Verfahren im Bundesamt für Justiz gab, bei denen diese Folgeansprüche nach mehr als fünf Jahren zu berücksichtigen waren. Wenn nein, bitte ich zu prüfen, ob ggf. die Kürzung der Löschfristen bei abgeschlossenen IFG-Anträgen auf fünf Jahre möglich ist.

Für Ihre ergänzenden Ausführungen **bis zum 12. April 2024** wäre ich dankbar.

Bei der Beantwortung bitte ich zu berücksichtigen, dass der Inhalt Ihrer Stellungnahme dem Beschwerdeführer üblicherweise bekanntgegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

